

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 221/14 B**

L 7 AS 547/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 30 AS 1210/11 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Uelzen,  
Lüneburger Straße 72, 29525 Uelzen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter  
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2014 - L 7 AS 547/13 - wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit am 18.7.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "Beschwerde/Klage gegen die Unterlassung der Zahlung von Leistungen" erhoben, die der Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15.5.2014 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29.4.2014 wertet.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

